



Austrian Gas Grid Management AG

Stellungnahme der AGGM zum Verfahren zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG



Stellungnahme der AGGM zum Verfahren zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG

Bezugnehmend auf die öffentliche Konsultation der Bundesnetzagentur zum Verfahren zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG übersenden wir hiermit unsere Stellungnahme wie folgt, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Die geplante Speicherumlage soll entsprechend dem vorliegenden Konzept auch für die ausgespeisten Gasmengen an Grenzübergabepunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten erhoben werden und würde damit zu einer massiven Kostenbelastung für grenzüberschreitende Transport aus dem deutschen Marktgebiet THE führen.

Diese Vorgangsweise ist einerseits auf Basis der rechtlichen Grundlage der §§ 35a ff EnWG nicht zwingend und aus den folgenden Gründen rechtlich nicht zulässig:

1. § 35e Satz 1 EnWG sieht nicht explizit vor, die Umlage auch auf ausgespeiste Mengen an Grenzübergangspunkten bzw. Virtuellen Kopplungspunkten zu erheben, die Erläuterungen zu dieser Bestimmung haben keinen normativen Charakter.
2. Die unter § 35d Abs. 1 Z 1 bis 3 EnWG angeführten Sachverhalte für eine Freigabeentscheidung des Marktgebietsverantwortlichen, beschaffte Gas-Optionen ausüben bzw. Gasmengen ausspeichern zu dürfen, sehen keine Sicherung von grenzüberschreitenden Transporten aus dem Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) vor, sondern zielen auf die Energieversorgung auf Endkunden in Deutschland ab. Die Erhebung der Umlage für ausgespeiste Mengen an Grenzübergangspunkten bzw. Virtuellen Kopplungspunkten ist daher nicht sachgerecht, weil der Umlage dafür keine ausdrückliche Leistung für den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen, der gebuchte Exit-Kapazitäten aus dem Marktgebiet THE nutzt, gegenübersteht. Das Argument der Gleichbehandlung aller Bilanzkreisverantwortlichen bei der Kostentragung für die im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 35c EnWG entstehen, führt sich daher ad absurdum, da Bilanzkreisverantwortliche die Versorgungssicherheitsmaßnahmen für Endkunden in Deutschland zwar mitfinanzieren müssten, aber die Aufrechterhaltung von grenzüberschreitenden Gasflüssen keine Rechtfertigung für eine Freigabeentscheidung gemäß § 35d darstellt.
3. Die Versorgungssicherheit wird (abgesehen von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung) auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert. Nationalstaatliche Maßnahmen wie jene in Deutschland dürfen daher keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten bzw. grenzüberschreitende Transporte haben.
4. Vielmehr ist auf die Einhaltung des Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zu verweisen, die für den Notfallplan jedes Mitgliedstaates vorsieht,

„dass der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 im Notfall, soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich, aufrechterhalten wird; er darf keine Maßnahmen einführen, die die grenzüberschreitenden Gasflüsse unangemessen einschränken“

Dies gewährleistet, dass Netzbenutzer in Erfüllung privatrechtlicher, aber auch nationalstaatlicher Verpflichtungen zur Versorgungssicherheit, beispielsweise Speichergasmengen aus benachbarten Mitgliedstaaten uneingeschränkt in das jeweilige Zielland transportieren können. Von einem Netzbenutzer in ein Entry-Exit-System eingespeiste Gasmengen müssen von diesem dementsprechend auch wieder entnommen werden können, wenn dies technisch und

sicherheitstechnisch möglich ist. Innerstaatliche Maßnahmen an Grenzübergangspunkten bzw. Virtuellen Kopplungspunkten, wie Transporteinschränkungen oder die Einhebung von Umlagen mit dem Ziel, die jeweils innerstaatliche Versorgungssicherheit von Mitgliedstaaten zu stärken, stünden in krassem Widerspruch zur zitierten europäischen Rechtslage. Auch der Maßnahmenkatalog des Anhangs VIII zur Verordnung (EU) 2017/1938 sieht ausschließlich Maßnahmen auf der Angebots- bzw. Nachfrageseite vor, die die gemäß Artikel 2 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1938 zuständige Behörde entsprechend dem Territorialitätsprinzip nur für den jeweiligen Mitgliedstaat festlegen kann. Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Transport einschränken, sind darin nicht vorgesehen.

5. Die Speicherumlage wirkt darüber hinaus – genauso wie die im Jahr 2018 geplante und letztendlich nicht umgesetzte Einführung der Marktraumumstellungsumlage auch an Grenzübergabepunkten – wie ein Fernleitungsentgelt, auch wenn sie in diesem Fall durch den Marktgebietsverantwortlichen eingehoben wird.

Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (im Folgenden kurz „TAR NC“) legt fest, dass von den Netznutzern Entgelte für Fernleitungsdienstleistungen und für Systemdienstleistungen zu erheben sind. Da es sich bei der geplanten Speicherumlage weder um eine Fernleitungsdienstleistung noch um eine Systemdienstleistung im Sinne des TAR NC handelt, ist die Erhebung der Speicherumlage an Grenzübergabepunkten auch vor diesem Hintergrund unionsrechtlich nicht gedeckt. Auch eine andere unionsrechtliche Grundlage für die geplante Einhebung der Speicherumlage an Grenzkopplungspunkten ist nicht ersichtlich.

AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Wien, 14.06.2022